

Statuten des Vereins

„Replay – Absolvent*innenverein der HLWest.“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Replay – Absolvent*innenverein der HLWest“, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Technikerstraße 7a.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Förderung und Pflege einer gesellschaftlichen und emotionalen Verbindung zwischen den ehemaligen Schüler*innen mit positivem Matura- oder Abschlusszeugnis, im Folgenden kurz Absolventen genannt, und der HLWest, sowie der ehemaligen und aktuellen Lehrerschaft und den aktuellen Schüler*innen.
- (2) Die Unterstützung der Absolvent*innen in ihrem persönlichen und beruflichen Fortkommen.
- (3) Die Unterstützung der pädagogischen und kulturellen Aktivitäten der Schule zugunsten der aktuellen Schüler*innen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind:
 - a) Unterstützung und Mitgestaltung bei der Organisation von Absolvent*innentreffen, Informations-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen, insbesondere auch durch die gesetzlich zulässige Weitergabe von Adressmaterial.
 - b) Unterstützung der HLWest beim Akquirieren von neuen Schüler*innen durch diverse Aktionen.
 - c) Unterstützung von Absolvent*innen durch Vermittlung von Kontakten.
 - d) Mitwirkung bei Projekten von aktuellen Schüler*innen und der HLWest.

- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen durch Veranstaltungen
 - d) Förderungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch verbindliche Anmeldung und Bezahlung der Beitrittsgebühr.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Beitrittsgebühr bezahlen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung der Beitrittsgebühr fördern, sich aber nicht aktiv bei der Umsetzung des Vereinszweckes beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Absolvent*innen der HLWest Innsbruck sind, sowie ehemalige und aktive Lehrer*innen der HLWest.
- (2) Schüler*innen der Klasse 3AHW im Schuljahr 2018/2019, die aktiv an der Gründung des Absolvent*innenvereins beteiligt waren, können bereits im Jahr 2019 ordentliche oder außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie den Mitgliedsbeitrag zahlen. Ihre Mitgliedschaft erlischt jedoch automatisch, wenn sie ohne Abschluss die HLWest verlassen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet über schriftlichen Antrag der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu; das aktive Wahlrecht jedoch nur bei einer aktuellen Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten vor der Wahl. Auch das Stimmrecht über die Abstimmung von Statutenänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung ist nur bei einer aktuellen Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten unmittelbar vor der Wahl gegeben.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr verpflichtet.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und wird mit Einlangen der Austrittserklärung per E-Mail wirksam. Die Beitrittsgebühr wird nicht zurückerstattet.
- (3) Über Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes kann ein Mitglied wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss, welcher bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zu fassen ist.

Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes rechtliches Gehör durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per E-Mail zuzustellen. Der Ausschluss wirkt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Vorstand.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung beim Schiedsgericht des Gesamtvereines offen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) die Rechnungsprüfer*innen (§ 14)
- (4) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre, wenn möglich im Wintersemester eines Schuljahres, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss einer/s gerichtlich bestellten Kurator*in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 8 Abs. 2), durch eine/n Rechnungsprüfer*in (§ 8 Abs. 3) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator*in (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei genau eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren Verhinderung die/der Stellvertreter*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf jeder GV ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Genehmigung der Niederschrift der letzten GV
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereins
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Wahl und Enthebung der zwei Rechnungsprüfer*innen
- (6) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (10) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obfrau/Obmann und Stellvertreter*in, sowie Kassierer*in und Stellvertreter*in.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ein neuer Vorstand hat sich innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu konstituieren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder in beratender Funktion den Sitzungen beizuziehen, welche jedoch kein Stimmrecht haben.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/Obmann, bei Verhinderung von ihrer/m Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung ihr/e Stellvertreter*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/s Nachfolger*in wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit einer laufenden Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/ Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/Obmanns, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des Obfrau/Obmanns und der/des Kassierer*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die/der Kassierer*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns, der/die Kassierer*in ihr/e Stellvertreter*in.

§ 14: Rechnungsprüfer*in

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Dazu hat sie eine/n Abwickler*in zu berufen. Die nach der Abdeckung der Passiva verbleibenden Vermögensteile sind entweder dem Elternverein der HLWest oder nach Beschluss der Generalversammlung einem anderen der HLWest verbundenen Verein als Spende zu übergeben. Ist beides nicht möglich, sollen die Vermögensteile einem anderen Zweck der Sozialhilfe zugeführt werden.

Das Gebot der Schriftlichkeit ist durch die Zustellung per E-Mail erfüllt. Zustellungen an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene E-Mailadresse gelten als zugestellt. Dem Vorstand bleibt die Zustellung per Post unter der zuletzt vom Mitglied bekanntgegebenen Adresse unbenommen, wozu er jedoch nicht verpflichtet ist.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion für Tirol (Vereinsbehörde) in Kraft.